

Bundesgesetzblatt

321

Teil I

1960	Ausgegeben zu Bonn am 22. Juni 1960	Nr. 28
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt:	Seite
1. 6. 60	Bekanntmachung zu § 35 des Warenzeichengesetzes	321
8. 6. 60	Gesetz über die Finanzstatistik	322
8. 6. 60	Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen	324
9. 6. 60	Bekanntmachung der neuen Sätze des Grundgehalts und der unwiderruflichen Stellenzulagen in den Anlagen I und IV des Bundesbesoldungsgesetzes	326
10. 6. 60	Verordnung zur Änderung der Unterhaltszuschußverordnung	328
25. 5. 60	Verordnung über die Vergütung des Konkursverwalters, des Vergleichsverwalters, der Mitglieder des Gläubigerausschusses und der Mitglieder des Gläubigerbeirats	329
3. 6. 60	Verordnung über Einfuhrerleichterungen für Weinsendungen aus Frankreich im Rahmen der zollfreien Kontingente für das Saarland	332
10. 6. 60	Siebenundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (Industrie- und Handelskammern) und Änderung der Zwölften, Vierzehnten, Neunzehnten, Einundzwanzigsten und Zweiundzwanzigsten Durchführungsverordnung zum Gesetz	333

In Teil II Nr. 27, ausgegeben am 9. Juni 1960, ist verkündet: Haushaltsgesetz 1960.

Teil II Nr. 28, ausgegeben am 14. Juni 1960, enthält folgende Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (Nachrichtlicher Abdruck):

Anderung zu Artikel 56 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl.

Die Hohe Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl — Geschäftsordnung und allgemeine Organisationsordnung.

Hinweis.

Der Rat der Europäischen Atomgemeinschaft — Haushaltsplan der Europäischen Atomgemeinschaft und Forschungs- und Investitionshaushalt der Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 1960.

In Teil II Nr. 29, ausgegeben am 21. Juni 1960, ist veröffentlicht: Verordnung über die Inkraftsetzung von Änderungen und Ergänzungen der Internationalen Übereinkommen vom 25. Oktober 1952 über den Eisenbahnfrachtverkehr und über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr.

Bekanntmachung zu § 35 des Warenzeichengesetzes

Vom 1. Juni 1960

Auf Grund des § 35 Abs. 3 Satz 2 des Warenzeichengesetzes in der Fassung vom 18. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 645) wird gemäß einer Erklärung des Präsidenten des israelischen Patentamts bekanntgemacht:

Deutsche Staatsangehörige, die ein Warenzeichen in dem Staat Israel anmelden, brauchen nicht den Nachweis zu erbringen, daß sie für das Zeichen in dem Staat, in dem sich ihre Niederlassung befindet, den Markenschutz nachgesucht und erhalten haben.

Bonn, den 1. Juni 1960

Der Bundesminister der Justiz
Schäffer

Gesetz über die Finanzstatistik

Vom 8. Juni 1960

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Im Geltungsbereich dieses Gesetzes wird eine Statistik der öffentlichen Finanzwirtschaft (Finanzstatistik) als Bundesstatistik durchgeführt.

§ 2

Die Statistik erstreckt sich auf

1. die Einnahmen und Ausgaben des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände;
2. das Steueraufkommen, die Finanzausweisungen und Umlagen des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände;
3. das Vermögen des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände;
4. die Schulden des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände;
5. das Personal des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände;
6. die Finanzen der staatlichen und kommunalen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen, die als Eigenbetriebe oder in rechtlich selbständiger Form betrieben werden.

§ 3

Die Statistiken über die Einnahmen und Ausgaben (§ 2 Nr. 1) erfassen

1. die rechnermäßigen Einnahmen und Ausgaben des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände im Rahmen des finanzstatistischen Kennziffernplans, gegliedert nach Aufgabenbereichen (Verwaltungszweigen) und gruppiert nach Einnahme- und Ausgabearten, jährlich;
2. die Haushaltsansätze des Bundes, der Länder, der Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern und der Gemeindeverbände im Rahmen von Haushaltsquerschnitten jährlich;
3. die Einnahmen und Ausgaben des Bundes und der Länder nach Gruppen vierteljährlich;
4. die Ausgaben der Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern und der Gemeindeverbände für Investitionen vierteljährlich;
5. die Gesamteinnahmen und -ausgaben sowie die Kassenlage des Bundes und der Länder monatlich.

§ 4

Die Statistiken über das Steueraufkommen, die Finanzausweisungen und Umlagen (§ 2 Nr. 2) erfassen

1. die Einnahmen des Bundes und der Länder aus Steuern und Zöllen nach Arten monatlich;
2. die Einnahmen aus Steuern, Finanzausweisungen und die Umlagen
 - a) der Gemeinden mit 1000 und mehr Einwohnern und der Gemeindeverbände vierteljährlich,
 - b) der Gemeinden mit weniger als 1000 Einwohnern halbjährlich;
3. das Aufkommen aus Realsteuern mit Angaben der Bemessungsgrundlagen und der Hebesätze jährlich.

§ 5

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Gegenstand, Umfang und Art der Vermögensstatistik, den Zeitpunkt des Beginns und der Wiederholungen zu bestimmen sowie Vorschriften zur einheitlichen Bewertung des statistisch zu erfassenden Vermögens zu erlassen.

§ 6

Die Statistiken über die Schulden (§ 2 Nr. 4) erfassen

1. den Stand der Schulden des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände nach Arten und Bedingungen sowie die Bürgschaften am 31. Dezember jedes Jahres;
2. die Schulden des Bundes, der Länder, der Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern und der Gemeindeverbände vierteljährlich.

§ 7

Die Statistiken über das Personal des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände (§ 2 Nr. 5) erfassen nach dem Stand am 2. Oktober

1. den Personalstand gegliedert nach Aufgabenbereichen, Geschlecht, Dienstverhältnis, Laufbahngruppen und Vertriebenen-(Flüchtlings-)eigenschaft in jedem dritten Jahr;
2. den Personalstand gegliedert nach dem Dienstverhältnis jeweils zwischen den in Nummer 1 genannten Erhebungen.

§ 8

(1) Die Statistik über die Finanzen der staatlichen und kommunalen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen, die als Eigenbetriebe oder in rechtlich selbständiger Form betrieben werden (§ 2 Nr. 6), erfaßt Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen jährlich.

(2) Als staatliche und kommunale Unternehmen in rechtlich selbständiger Form gelten Unternehmen, an

denen der Bund, die Länder, die Gemeinden oder die Gemeindeverbände unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 50 vom Hundert des Nennkapitals oder des Stimmrechts beteiligt sind.

gesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 9

Dieses Gesetz gilt nach § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundes-

§ 10

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 8. Juni 1960

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen

Vom 8. Juni 1960

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Das Grundgehalt (§ 5 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) und die unwiderruflichen Stellenzulagen in den Anlagen I und IV des Bundesbesoldungsgesetzes werden um sieben vom Hundert erhöht.

(2) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen die Sätze des Grundgehalts und der unwiderruflichen Stellenzulagen, die sich aus Absatz 1 in den Anlagen I und IV des Bundesbesoldungsgesetzes ergeben, bekanntzumachen.

(3) Die Ortszuschlagstabelle (Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes) wird durch die Tabelle in der Anlage dieses Gesetzes ersetzt.

§ 2

Versorgungsbezüge nach § 48 des Bundesbesoldungsgesetzes, nach § 5 des Gesetzes zur Einführung von Beamtenrecht des Bundes im Saarland und entsprechende Versorgungsbezüge, auf die ein Anspruch in der Zeit vom 1. April 1957 bis zum Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden ist, werden wie folgt erhöht:

1. wenn der Bemessung der Versorgungsbezüge ein Grundgehalt nach einer Besoldungsordnung des Bundesbesoldungsgesetzes zugrunde liegt, durch Zugrundelegung des Grundgehalts, der unwiderruflichen Stellenzulagen und des Ortszuschlages nach § 1 Abs. 2 und 3;
2. wenn der Bemessung der Versorgungsbezüge ein Grundgehalt zugrunde liegt, das sich nicht aus einer Besoldungsordnung des Bundesbesoldungsgesetzes ergibt, durch Erhöhung dieses Grundgehalts (einschließlich der ruhegehaltfähigen Zulagen) um sieben vom Hundert und unter Zugrundelegung des Ortszuschlages nach § 1 Abs. 3;
3. wenn der Bemessung der Versorgungsbezüge ein Grundgehalt nicht zugrunde liegt, durch Erhöhung dieser Bezüge um sieben vom Hundert.

§ 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1960 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 8. Juni 1960

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Für den Bundesminister des Innern
Der Bundesminister der Justiz
Schäffer

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

Ortszuschlag

Tarif- klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Orts- klasse	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 (bei einem kinder- zuschlagsberechtigten Kind)
			Monatsbeträge in DM		
Ia	B 7 bis B 11	S	214	268	284
		A	182	230	245
		B	150	192	205
Ib	A 15 und A 16, B 1 bis B 6	S	167	216	232
		A	140	184	199
		B	113	152	165
II	A 11 bis A 14	S	135	178	194
		A	114	151	166
		B	93	124	137
III	A 7 bis A 10	S	109	145	161
		A	91	123	133
		B	73	101	114
IV	A 1 bis A 6	S	98	129	145
		A	82	110	125
		B	66	91	104

Bei mehr als einem kinderzuschlagsberechtigten Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind, und zwar

für das zweite bis zum fünften Kind in Ortsklasse S um je 22 DM,
in Ortsklasse A um je 20 DM,
in Ortsklasse B um je 17 DM,

für das sechste und die weiteren Kinder in Ortsklasse S um je 29 DM,
in Ortsklasse A um je 27 DM,
in Ortsklasse B um je 23 DM.

**Bekanntmachung der neuen Sätze des Grundgehalts
und der unwiderruflichen Stellenzulagen in den Anlagen I und IV des Bundesbesoldungsgesetzes**

Vom 9. Juni 1960

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen vom 8. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 324) gebe ich im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen nachstehend die vom 1. Juni 1960 an geltenden Sätze des Grundgehalts und der unwiderruflichen Stellenzulagen in den Anlagen I und IV des Bundesbesoldungsgesetzes bekannt.

Bonn, den 9. Juni 1960

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
von Lex

Grundgehaltssätze in der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Dienstaltersstufe													Dienstalterszulage
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
Besoldungsordnung A															
1	IV	267,50	278,20	288,90	299,60	310,30	321,—	331,70	342,40	353,10	363,80	374,50	—	—	10,70
2		278,20	288,90	299,60	310,30	321,—	331,70	342,40	353,10	363,80	374,50	385,20	395,90	—	10,70
3		288,90	299,60	310,30	321,—	331,70	342,40	353,10	363,80	374,50	385,20	395,90	406,60	—	10,70
4		299,60	310,30	321,—	331,70	342,40	353,10	363,80	374,50	385,20	395,90	406,60	417,30	—	10,70
5		321,—	331,70	342,40	353,10	363,80	374,50	385,20	395,90	406,60	417,30	428,—	438,70	449,40	10,70
6		339,19	354,17	369,15	384,13	399,11	414,09	429,07	444,05	459,03	474,01	488,99	503,97	518,95	14,98
7	III	376,64	396,97	417,30	437,63	457,96	478,29	498,62	518,95	539,28	559,61	579,94	600,27	620,60	20,33
8		409,81	432,28	454,75	477,22	499,69	522,16	544,63	567,10	589,57	612,04	634,51	656,98	679,45	22,47
9		479,36	501,83	524,30	546,77	569,24	591,71	614,18	636,65	659,12	681,59	704,06	726,53	749,—	22,47
10		522,16	549,98	577,80	605,62	633,44	661,26	689,08	716,90	744,72	772,54	800,36	828,18	856,—	27,82
11	II	634,51	667,68	700,85	734,02	767,19	800,36	833,53	866,70	899,87	933,04	966,21	999,38	1032,55	33,17
12		700,85	738,30	775,75	813,20	850,65	888,10	925,55	963,—	1000,45	1037,90	1075,35	1112,80	1150,25	37,45
13		786,45	823,90	861,35	898,80	936,25	973,70	1011,15	1048,60	1086,05	1123,50	1160,95	1198,40	1235,85	37,45
14	Ib	863,49	910,57	957,65	1004,73	1051,81	1098,89	1145,97	1193,05	1240,13	1287,21	1334,29	1381,37	1428,45	47,08
15		977,98	1029,34	1080,70	1132,06	1183,42	1234,78	1286,14	1337,50	1388,86	1440,22	1491,58	1542,94	1594,30	51,36
16		1124,57	1185,56	1246,55	1307,54	1368,53	1429,52	1490,51	1551,50	1612,49	1673,48	1734,47	1795,46	1856,45	60,99
Besoldungsordnung B															
1	Ib	1588,95													
2		1915,30													
3		2059,75													
4		2209,55													
5		2354,—													
6		2503,80													
7	Ia	2648,25													
8		2798,05													
9		3236,75													
10		3531,—													
11		3900,15													

Unwiderrufliche Stellenzulagen in der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes

Besoldungsgruppe A 4, Fußnote 1	: 21,40 DM
Besoldungsgruppe A 5, Fußnote 2	: 10,70 DM
Besoldungsgruppe A 6, Fußnote 1	: 21,40 DM
Besoldungsgruppe A 9, Fußnoten 1 und 2	: 42,80 DM

Unwiderrufliche Stellenzulagen in der Anlage IV Nr. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes

Fußnote 1	: 58,85 DM
Fußnote 2	: 31,03 DM
Fußnote 3	: 26,75 DM

**Verordnung über die Vergütung
des Konkursverwalters, des Vergleichsverwalters,
der Mitglieder des Gläubigerausschusses und der Mitglieder des Gläubigerbeirats**

Vom 25. Mai 1960

Auf Grund des § 85 Abs. 2 und des § 91 Abs. 2 der Konkursordnung sowie des § 43 Abs. 5 und des § 45 Abs. 2 der Vergleichsordnung in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird verordnet:

ERSTER ABSCHNITT

Vergütung des Konkursverwalters

§ 1

(1) Die Vergütung des Konkursverwalters wird nach der Teilungsmasse berechnet, auf die sich die Schlußrechnung erstreckt.

(2) Ist der Gesamtbetrag der Konkursforderungen geringer, so ist dieser maßgebend.

§ 2

Die Teilungsmasse ist im einzelnen wie folgt zu bestimmen:

1. Massegegenstände, die mit Absonderungsrechten (z. B. Hypotheken, Vertrags- oder Pfändungspfandrechten, Rechten aus einer Sicherungsübereignung) belastet sind, werden nur insoweit berücksichtigt, als aus ihnen ein Überschuß zur Masse geflossen ist oder voraussichtlich noch fließen wird. Gegenstände, die dem Vermieterpfandrecht unterliegen, werden

jedoch voll berücksichtigt, auch wenn auf Grund des Pfandrechts Zahlungen aus der Masse an den Vermieter geleistet sind.

2. Werden Aus- oder Absonderungsrechte abgefunden, so wird die aus der Masse hierfür gewährte Leistung vom Sachwert der Gegenstände, auf die sich diese Rechte erstreckten, abgezogen.
3. Massekosten und Masseschulden werden nicht abgesetzt. Beträge, die der Konkursverwalter als Rechtsanwaltsgebühren aus der Masse erhält, werden jedoch in Abzug gebracht. Gehen verauslagte Prozeß- oder Vollstreckungskosten wieder ein, so werden sie gegen die verauslagten Kosten verrechnet.
4. Steht einer Forderung eine Gegenforderung gegenüber, so wird lediglich der bei einer Verrechnung sich ergebende Überschuß berücksichtigt.
5. Wird das Geschäft des Gemeinschuldners weitergeführt, so ist aus den Einnahmen nur der Überschuß zu berücksichtigen, der sich nach Abzug der Ausgaben ergibt.
6. Ein zur Durchführung des Verfahrens von einem anderen als dem Gemeinschuldner geleisteter Vorschuß oder ein zur Erfüllung eines Zwangsvergleichs zur Masse geleisteter Zuschuß bleibt außer Betracht. Gleiches gilt für den Verzicht eines Gläubigers auf seine Forderung.

§ 3

(1) Der Konkursverwalter erhält in der Regel

von den ersten	5 000 DM der Teilungsmasse	15 v. H.,
von dem Mehrbetrag bis zu	10 000 DM der Teilungsmasse	12 v. H.,
von dem Mehrbetrag bis zu	25 000 DM der Teilungsmasse	9 v. H.,
von dem Mehrbetrag bis zu	50 000 DM der Teilungsmasse	6 v. H.,
von dem Mehrbetrag bis zu	100 000 DM der Teilungsmasse	3 v. H.,
von dem Mehrbetrag bis zu	500 000 DM der Teilungsmasse	1½ v. H.,
von dem Mehrbetrag bis zu	1 000 000 DM der Teilungsmasse	1 v. H.,
von dem darüber hinausgehenden Betrag		½ v. H.

(2) Die Vergütung soll in der Regel mindestens 200 DM betragen.

(3) Sind mehrere Konkursverwalter nebeneinander bestellt, so sind die Vergütungen so zu berechnen, daß sie zusammen den Betrag nicht übersteigen, der in dieser Verordnung als Vergütung für einen Konkursverwalter vorgesehen ist.

§ 4

(1) Ergibt sich im Einzelfall ein Mißverhältnis zwischen der Tätigkeit des Konkursverwalters und

dem Regelsatz der Vergütung (§§ 1 bis 3), so ist dies durch eine entsprechende Abweichung vom Regelsatz auszugleichen.

(2) Der Konkursverwalter erhält eine über dem Regelsatz liegende Vergütung insbesondere dann, wenn die Bearbeitung von Aus- und Absonderungsrechten einen erheblichen Teil der Verwaltungstätigkeit ausgemacht hat, ohne daß die Teilungsmasse entsprechend größer geworden ist. Der Regelsatz kann ferner überschritten werden, wenn der Verwalter zur Vermeidung von Nachteilen für die Kon-

kursmasse das Geschäft weitergeführt oder wenn er Häuser verwaltet hat und die Teilungsmasse nicht entsprechend größer geworden ist.

(3) Ein Zurückbleiben hinter dem Regelsatz ist möglicherweise gerechtfertigt,

- a) wenn der Konkursverwalter in einem früheren Vergleichsverfahren als Vergleichsverwalter erhebliche Vorarbeit für das Konkursverfahren geleistet und dafür eine entsprechende Vergütung erhalten hat oder
- b) wenn die Masse bereits zu einem wesentlichen Teil verwertet war, als der Konkursverwalter das Amt übernahm, oder
- c) wenn das Konkursverfahren vorzeitig beendet wird (z. B. durch Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses oder durch Einstellung des Verfahrens).

(4) Ob und in welcher Höhe Nachtragsverteilungen besonders vergütet werden, bestimmt das Gericht nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles.

§ 5

(1) Durch die Vergütung sind die allgemeinen Geschäftskosten abgegolten. Zu den allgemeinen Geschäftskosten gehört der Büroaufwand des Konkursverwalters. Schreibgebühren und Gehälter von Angestellten, die im Rahmen ihrer laufenden Arbeiten auch bei der Konkursverwaltung beschäftigt werden, können der Masse daher nicht — auch nicht anteilig — in Rechnung gestellt werden. Gleiches gilt für die vom Konkursverwalter zu zahlende Umsatzsteuer und die Kosten einer Haftpflichtversicherung.

(2) Zu den allgemeinen Geschäftskosten gehören nicht die besonderen Unkosten, die dem Verwalter im Einzelfall (z. B. durch die Einstellung von Hilfskräften für bestimmte Aufgaben im Rahmen der Konkursverwaltung oder durch Reisen) tatsächlich erwachsen. Durch Absatz 1 wird nicht ausgeschlossen, daß diese besonderen Unkosten als Auslagen erstattet werden, soweit sie angemessen sind.

§ 6

(1) Vergütung und Auslagen werden auf Antrag des Konkursverwalters vom Konkursgericht festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt für Vergütung und Auslagen gesondert.

(2) Der Antrag soll tunlichst gestellt werden, wenn die Schlußrechnung an das Konkursgericht übersandt wird.

(3) In dem Antrag ist anzugeben und näher darzulegen, inwieweit die in der Schlußrechnung ausgewiesenen Einnahmen als Teilungsmasse anzusehen sind.

(4) Auslagen hat der Konkursverwalter einzeln anzuführen und zu belegen. Ist zweifelhaft, ob eine Aufwendung als Masseschuld nach § 59 KO oder als eine nach § 85 KO zu erstattende Auslage anzusehen ist, so hat er den Posten zu erläutern. Dies kann erforderlich werden, wenn Entschädigungen

an Hilfskräfte gezahlt worden sind, die zur Beaufsichtigung des Geschäfts, zur Ordnung des Lagers oder zur Bestandsaufnahme herangezogen wurden; hatte der Verwalter diese Aufgaben eigenen Angestellten übertragen, so ist dies anzugeben.

§ 7

Der Konkursverwalter kann aus der Masse einen Vorschuß auf die Vergütung und Auslagen entnehmen, wenn das Konkursgericht es genehmigt. Die Genehmigung soll nur erteilt werden, wenn das Konkursverfahren ungewöhnlich lange (z. B. mehrere Jahre) dauert oder besonders hohe Auslagen erforderlich werden.

ZWEITER ABSCHNITT

Vergütung des Vergleichsverwalters

§ 8

(1) Die Vergütung des Vergleichsverwalters wird nach dem Aktivvermögen des Schuldners berechnet. Das Aktivvermögen ergibt sich aus der mit dem Vergleichsantrag eingereichten Vermögensübersicht (§ 5 VerglO); Berichtigungen, die sich im Laufe des Verfahrens (etwa auf Grund der Angaben des Schuldners oder auf Grund von Ermittlungen des Gerichts oder des Vergleichsverwalters) ergeben, werden berücksichtigt.

(2) Für die Bestimmung des Aktivvermögens gilt im einzelnen folgendes:

1. Der Wert von Gegenständen, die mit Absonderungsrechten belastet sind, wird nur insoweit in Ansatz gebracht, als er den Wert dieser Rechte übersteigt.
2. Werden Aus- oder Absonderungsrechte abgefunden, so sind von dem Wert der Gegenstände die Abfindungsbeträge abzusetzen.
3. Steht einer Forderung eine Gegenforderung gegenüber, so ist lediglich der bei einer Verrechnung sich ergebende Überschuß zu berücksichtigen.
4. Die zur Erfüllung des Vergleichs von einem Dritten geleisteten Zuschüsse bleiben außer Betracht.

(3) Ist der Gesamtbetrag der Vergleichsforderungen geringer als das Aktivvermögen des Schuldners, so ist für die Berechnung der Vergütung des Vergleichsverwalters der Gesamtbetrag der Vergleichsforderungen maßgebend.

§ 9

Der Vergleichsverwalter erhält als Vergütung je nach dem Umfang und der Schwierigkeit seiner Tätigkeit in der Regel $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ der in § 3 Abs. 1 für den Konkursverwalter bestimmten Sätze, in der Regel jedoch mindestens 150 DM.

§ 10

(1) § 4 Abs. 1 gilt für den Vergleichsverwalter entsprechend.

(2) Der Vergleichsverwalter erhält eine über dem Regelsatz (§ 9) liegende Vergütung insbesondere dann, wenn die Prüfung von Aus- und Absonderungsrechten einen erheblichen Teil der Verwaltertätigkeit ausgemacht hat. Ein Überschreiten des Regelsatzes kann ferner in Betracht kommen, wenn infolge anderer durch das Verfahren bedingter Umstände (etwa durch die Ausübung des Mitwirkungsrecht bei Rechtsgeschäften des Schuldners nach § 57 VerglO oder durch Maßnahmen mit Rücksicht auf Verfügungsbeschränkungen des Schuldners nach §§ 58 ff. VerglO) die Verwaltertätigkeit besonders umfangreich war.

(3) Ein Zurückbleiben hinter dem Regelsatz ist möglicherweise gerechtfertigt,

- a) wenn das Vergleichsverfahren durch Einstellung vorzeitig beendet wurde oder
- b) wenn das Aktivvermögen des Schuldners groß war und das Verfahren verhältnismäßig geringe Anforderungen an den Verwalter stellte oder
- c) wenn der Verwalter ausnahmsweise zum Vergleichsverwalter bestellt wurde, obwohl er vor der Stellung des Antrags auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Vorbereitung des Vergleichsantrags tätig war und für die vorbereitende Tätigkeit ein Entgelt erhalten hat.

§ 11

(1) Für den Umfang der durch die Vergütung des Vergleichsverwalters abgegoltenen Tätigkeit und den Ersatz der besonderen Auslagen gilt § 5 entsprechend. Die Vergütung deckt in der Regel auch die Auslagen des Verwalters für die Prüfung der Bücher oder die Abschätzung der Warenbestände des Schuldners (§ 43 Abs. 1 Satz 2 VerglO).

(2) Eine Tätigkeit, die der Vergleichsverwalter vor der Eröffnung des Vergleichsverfahrens als vorläufiger Verwalter ausgeübt hat, wird nicht besonders vergütet. Wird der vorläufige Verwalter nicht zum Vergleichsverwalter bestellt, so erhält er für seine Tätigkeit als vorläufiger Verwalter einen angemessenen Bruchteil der in § 9 für den Vergleichsverwalter vorgesehenen Regelvergütung. § 10 gilt entsprechend.

(3) Die Tätigkeit des Vergleichsverwalters in einem Nachverfahren nach § 96 VerglO wird besonders vergütet (§ 43 Abs. 2 Satz 3 VerglO). Die Vergütung wird nach der Art und dem Umfang der Tätigkeit des Verwalters im Nachverfahren bemessen; zu berücksichtigen ist, inwieweit der Vergleich erfüllt worden ist. Die Vergütung soll in der Regel einen angemessenen Bruchteil der Vergütung für das Vergleichsverfahren nicht überschreiten.

§ 12

(1) Vergütung und Auslagen werden von dem Vergleichsgericht getrennt festgesetzt.

(2) Die Festsetzung erfolgt alsbald nach der Beendigung des Amtes des Vergleichsverwalters oder — wenn das Verfahren nicht mit der Bestätigung des Vergleichs endet — alsbald nach der Bestätigung des Vergleichs. Für das Nachverfahren werden die Vergütung und Auslagen alsbald nach dessen Beendigung festgesetzt.

(3) Vorschußzahlungen auf die Vergütung und den Auslagenersatz soll das Gericht nur in ganz besonders gelagerten Ausnahmefällen bewilligen.

DRITTER ABSCHNITT

Entschädigung der Mitglieder des Gläubigerausschusses und des Gläubigerbeirats

§ 13

(1) Die Vergütung der Mitglieder des Gläubigerausschusses im Konkursverfahren richtet sich nach der Art und dem Umfang ihrer Tätigkeit. Maßgebend ist im allgemeinen der erforderliche Zeitaufwand. Die Vergütung beträgt regelmäßig mindestens 5 DM je Stunde. Dies gilt auch für die Teilnahme an einer Gläubigerausschußsitzung und für die Vornahme einer Kassenprüfung.

(2) Der Anspruch der Mitglieder des Gläubigerbeirats auf Ersatz für Zeitversäumnis im Vergleichsverfahren bestimmt sich nach dem erforderlichen Zeitaufwand. Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

VIERTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

§ 14

(1) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die durch die Allgemeine Verfügung des früheren Reichsministers der Justiz vom 22. Februar 1936 erlassenen Richtlinien für die Vergütung des Konkurs- und Vergleichsverwalters und der Mitglieder des Gläubigerausschusses und Gläubigerbeirats (Deutsche Justiz S. 311) und alle übrigen auf Grund von § 85 Abs. 2, § 91 Abs. 2 der Konkursordnung und § 43 Abs. 5, § 45 Abs. 2 der Vergleichsordnung erlassenen Verordnungen und Verfügungen des früheren Reichsministers der Justiz und der Landesjustizverwaltungen außer Kraft.

(2) Für Konkurs- und Vergleichsverfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits eröffnet sind, bleiben die früheren Bestimmungen anwendbar.

§ 15

Diese Verordnung gilt auch im Land Berlin, sofern sie im Land Berlin in Kraft gesetzt wird.

§ 16

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1960 in Kraft.

Bonn, den 25. Mai 1960

Der Bundesminister der Justiz
Schäffer

**Verordnung
über Einfuhrerleichterungen für Weinsendungen aus Frankreich
im Rahmen der zollfreien Kontingente für das Saarland**

Vom 3. Juni 1960

Auf Grund des § 38 des Gesetzes zur Einführung von Bundesrecht im Saarland vom 30. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 313) verordnet die Bundesregierung im Benehmen mit der Regierung des Saarlandes:

§ 1

(1) Wein französischen Ursprungs, der im Rahmen des Kapitels IV des Saarvertrages vom 27. Oktober 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 1587) in Flaschen oder in anderen Behältnissen mit einem Fassungsvermögen bis 50 Liter aus Frankreich in das Saarland zollfrei eingeführt wird, ist von der Untersuchung auf Einfuhrfähigkeit und auf Nämlichkeit befreit. Insoweit finden keine Anwendung

1. Artikel 10 Abs. 2 und Artikel 11 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des Weingesetzes vom 16. Juli 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 358), zuletzt geändert durch die Siebente Verordnung zur Ausführung des Weingesetzes vom 17. Januar 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 50),
2. § 2 Abs. 1 und § 17a Abs. 4 der Weinzollordnung vom 17. Juli 1909 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 333), zuletzt geändert durch die Verordnung über Änderung des

Warenverzeichnisses zum Zolltarif, des Teils III der Anleitung für die Zollabfertigung und der Liste im § 1 der Verordnung über Beschränkung der Abfertigungsbefugnisse vom 23. März 1939 (Reichszollblatt S. 159).

(2) Die Einfuhrbeschränkungen und Einfuhrvoraussetzungen des Artikels 10 Abs. 1 und des Artikels 11 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des Weingesetzes und des § 1 Abs. 1 und des § 17a Abs. 1 bis 3 und 5 der Weinzollordnung finden auf die in Absatz 1 bezeichneten Einfuhren keine Anwendung.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 40 des Gesetzes zur Einführung von Bundesrecht im Saarland vom 30. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 313) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 6. Juli 1959 in Kraft. Sie tritt ein Jahr nach dem Tage ihrer Verkündung außer Kraft.

Bonn, den 3. Juni 1960

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Schwarz

**Siebenundzwanzigste Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse
der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen
(Industrie- und Handelskammern)
und Änderung der Zwölften, Vierzehnten, Neunzehnten, Einundzwanzigsten
und Zweiundzwanzigsten Durchführungsverordnung zum Gesetz**

Vom 10. Juni 1960

Auf Grund des § 61 Abs. 3 in Verbindung mit den Nummern 2, 8, 9, 12, 47 bis 49, 53 und 80 der Anlage A zu § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 11. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1296) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

ABSCHNITT I

§ 1

Für die Unterbringung und Versorgung der Angehörigen der in Abschnitt I der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Einrichtungen (Herkunftseinrichtungen) sind entsprechende Einrichtungen im Sinne des § 61 Abs. 1 des Gesetzes die in Abschnitt II der gleichen Anlage aufgeführten Einrichtungen (Aufnahmeeinrichtungen).

§ 2

(1) Die Mittel, die für die Zahlung der in Kapitel I und III des Gesetzes vorgesehenen Versorgungsbezüge, Kapitalabfindungen, Beihilfen, Unterstützungen und Entlassungsgelder an die Angehörigen der Herkunftseinrichtungen und die Hinterbliebenen solcher Personen sowie für die Zuschüsse gemäß § 18 a Abs. 4 des Gesetzes und für die Nachversicherung (§§ 72, 72 a, 72 b des Gesetzes) erforderlich sind, werden von den Aufnahmeeinrichtungen gemeinsam aufgebracht und dem Treuhänder (§ 6 dieser Verordnung) zur Verfügung gestellt. Zu diesen Mitteln gehören auch die Verwaltungskosten, die dem Treuhänder bei der Durchführung seiner Aufgaben entstehen.

(2) Das Verhältnis, in dem die Aufnahmeeinrichtungen einander zur Aufbringung der Mittel verpflichtet sind, kann durch einen mit Zweidrittelmehrheit schriftlich gefaßten Beschluß der Aufnahmeeinrichtungen festgelegt werden; dabei sollen die besonderen Verhältnisse der Berliner Einrichtung Berücksichtigung finden. Solange eine solche Regelung nicht besteht, ist jede Aufnahmeeinrichtung verpflichtet, zu den erforderlichen Mitteln in dem Verhältnis beizutragen, das dem Verhältnis der von ihr an den Deutschen Industrie- und Handelstag gezahlten Umlage zu der Gesamtumlage entspricht.

§ 3

(1) Die Zahlungen nach Kapitel I und III des Gesetzes werden von dem Treuhänder aus den ihm gemäß § 2 dieser Verordnung zur Verfügung gestellten Mitteln geleistet.

(2) Der Treuhänder vertritt innerhalb des in Absatz 1 bezeichneten Tätigkeitsbereichs die Gesamtheit der Aufnahmeeinrichtungen in Rechtsstreitigkeiten vor den Gerichten und als Drittschuldner in Pfändungssachen.

§ 4

(1) Die den Aufnahmeeinrichtungen durch § 61 Abs. 1 des Gesetzes gemeinsam auferlegte Unterbringungspflicht zugunsten der an der Unterbringung teilnehmenden Angehörigen der Herkunftseinrichtungen ist von den einzelnen Aufnahmeeinrichtungen nach einem mit Zweidrittelmehrheit der Aufnahmeeinrichtungen schriftlich beschlossenen Verteilungsschlüssel zu erfüllen.

(2) Solange eine solche Regelung nicht besteht, ist die Unterbringung von der einzelnen Aufnahmeeinrichtung nach Maßgabe des Verhältnisses ihres Besoldungsaufwandes zum Besoldungsaufwand aller Aufnahmeeinrichtungen zu bewirken.

§ 5

(1) Besetzt eine Aufnahmeeinrichtung, die ihren Pflichtanteil am Besoldungsaufwand (§ 4 dieser Verordnung) nicht erfüllt, nicht mindestens ein Drittel der im Laufe des Rechnungsjahres außerhalb des Bereichs der Mangelberufe frei werdenden oder neu geschaffenen Beamtenplanstellen oder Stellen für Angestellte mit an der Unterbringung teilnehmenden oder gemäß § 52 b Abs. 2 des Gesetzes auf den Pflichtanteil anrechenbaren Personen der Herkunftseinrichtungen, so gilt § 17 Abs. 1 des Gesetzes sinngemäß; die Zahlungen sind zu den gemeinsamen Mitteln (§ 2 dieser Verordnung) zu entrichten. Mangelberufe im Sinne des Satzes 1 sind solche Laufbahnen oder Berufsgruppen bei den Aufnahmeeinrichtungen oder Teile von ihnen, für die die Bundesausgleichsstelle (§ 25 des Gesetzes) allgemein auf Zeit oder Dauer das Fehlen geeigneter Bewerber aus dem Kreis der an der Unterbringung teilnehmenden oder auf die Pflichtanteile anrechenbaren Personen feststellt.

(2) Die Beitragsverpflichtung der Aufnahmeeinrichtungen, die ihren Pflichtanteil am Besoldungsaufwand (§ 4 dieser Verordnung) erfüllen, vermindert sich um die Summe der von den säumigen Aufnahmeeinrichtungen nach Absatz 1 zu zahlenden Beträge; die Aufteilung dieser Summe erfolgt in dem nach § 2 Abs. 2 dieser Verordnung geltenden Verhältnis.

(3) Die Besoldung (Vergütung) für die zwar nicht an der Unterbringung teilnehmenden, aber nach § 52 b Abs. 2 des Gesetzes auf den Pflichtanteil am

Besoldungsaufwand (§ 4 dieser Verordnung) anrechenbaren Angehörigen der Herkunftseinrichtungen, die bei einer Aufnahmeeinrichtung beschäftigt werden, ist zu berücksichtigen.

§ 6

(1) Die Aufnahmeeinrichtungen bestellen zur Durchführung der von ihnen gemeinsam zu erfüllenden Verpflichtungen sowie zur gerichtlichen und außergerichtlichen Wahrnehmung der Rechte der Gesamtheit gegenüber säumigen Aufnahmeeinrichtungen durch Mehrheitsbeschluß eine natürliche oder juristische Person oder einen aus mehreren Personen bestehenden Ausschuß, der mit Stimmenmehrheit beschließt, zum Treuhänder. Solange ein Treuhänder nicht bestellt ist, werden dessen Geschäfte von dem Deutschen Industrie- und Handelstag wahrgenommen.

(2) Die Aufnahmeeinrichtungen haben dem Treuhänder die ihm zur Durchführung seiner Aufgaben dienlich erscheinenden Auskünfte zu erteilen. Die Prüfungsberichte (§ 9 dieser Verordnung) sind außer der für die Aufnahmeeinrichtung zuständigen Aufsichtsbehörde auch dem Treuhänder zu übersenden.

§ 7

(1) Auf Grund einer mit Zweidrittelmehrheit der Aufnahmeeinrichtungen beschlossenen schriftlichen Ermächtigung kann der Treuhänder auch die Maßnahmen treffen, die nach § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 dieser Verordnung dem Beschluß der Aufnahmeeinrichtungen vorbehalten sind.

(2) Der Treuhänder fertigt die Beschlüsse der Aufnahmeeinrichtungen aus und stellt die zu leistenden Beiträge (§ 2 dieser Verordnung), die Pflichtanteile und ihre Erfüllung (§ 4 dieser Verordnung) und die Beträge nach § 5 Abs. 1 dieser Verordnung fest.

(3) Der Treuhänder hat den Aufnahmeeinrichtungen Rechnung zu legen. Die Aufnahmeeinrichtungen können für die Durchführung der ihnen nach dieser Verordnung obliegenden Aufgaben durch Mehrheitsbeschluß eine Geschäftsanweisung erlassen; diese bedarf der Genehmigung durch den Bundesminister des Innern.

(4) Der Treuhänder untersteht hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit seiner Geschäftsführung im Rahmen dieser Verordnung der Aufsicht des Bundesministers des Innern.

§ 8

(1) § 27 des Gesetzes gilt hinsichtlich der in dieser Verordnung geregelten Verpflichtungen der Aufnahmeeinrichtungen aus § 61 Abs. 1 des Gesetzes entsprechend. Die dort vorgesehenen Maßnahmen können nur auf schriftliches Ersuchen des Treuhänders getroffen werden. Dem Ersuchen sind die erforderlichen Nachweise (§ 7 Abs. 2 dieser Verordnung) beizufügen.

(2) Für die Einzichung ausstehender Beträge einer Aufnahmeeinrichtung (§§ 2, 5 Abs. 1 dieser Verordnung) gelten § 28 Satz 1 des Gesetzes und vorstehender Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

§ 9

Die für die einzelnen Aufnahmeeinrichtungen zuständigen Rechnungsprüfungsbehörden (§ 26 des Gesetzes) überwachen auch die Erfüllung der in dieser Verordnung geregelten Verpflichtungen aus § 61 Abs. 1 des Gesetzes.

§ 10

Die Aufnahmeeinrichtungen sind von der allgemeinen Unterbringungspflicht nach § 11 des Gesetzes grundsätzlich befreit. Stellt jedoch der Bundesminister des Innern fest, daß nur eine teilweise Befreiung von der allgemeinen Unterbringungspflicht gerechtfertigt ist, so vermindert sich von dem in der Feststellung bestimmten Zeitpunkt ab ein von einer Aufnahmeeinrichtung wegen Nichterfüllung der in den §§ 12, 14 Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten Pflichten nach § 17 Abs. 1 des Gesetzes zu zahlender Gesamtbetrag um den Betrag, den sie für den gleichen Zeitraum gemäß § 5 Abs. 1 dieser Verordnung zahlt. Außerdem ist der Betrag abzusetzen, den die Aufnahmeeinrichtung als ihren Anteil an der gemeinsamen Versorgungslast nach § 2 dieser Verordnung für den gleichen Zeitraum aus eigenen Mitteln aufbringt.

§ 11

(1) Bei der Anwendung des § 72 Abs. 11 des Gesetzes auf die Angehörigen der Herkunftseinrichtungen tritt an die Stelle des Bundes die Gesamtheit der Aufnahmeeinrichtungen.

(2) Im Verhältnis zu der Gesamtheit der Aufnahmeeinrichtungen gilt die einzelne Aufnahmeeinrichtung als anderer Dienstherr im Sinne der §§ 18 a, 20 a und 42 des Gesetzes. Die Aufnahmeeinrichtungen können mit Zustimmung des Bundesministers des Innern durch einen mit Zweidrittelmehrheit schriftlich gefaßten Beschluß eine andere Regelung treffen. Über die Zusicherung eines Zuschusses gemäß § 18 a Abs. 4 des Gesetzes entscheidet an Stelle des Bundesministers des Innern die nach § 12 dieser Verordnung zuständige oberste Dienstbehörde.

(3) Für die Anwendung des § 20 Abs. 1 Nr. 2, der §§ 21, 22, 24, 24 b, 24 c, 24 d, 24 e, 35 Abs. 3, des § 36 Abs. 1 Nr. 4, der §§ 37, 37 b Abs. 2, des § 45 Abs. 2, der §§ 73, 74 des Gesetzes und des § 158 des Bundesbeamtengesetzes gilt die Beschäftigung eines Angehörigen der Herkunftseinrichtungen bei einer Aufnahmeeinrichtung ohne Rücksicht auf deren Rechtsnatur als Verwendung im öffentlichen Dienst.

§ 12

(1) Oberste Dienstbehörde im Sinne des § 60 des Gesetzes ist für die Angehörigen der Herkunftseinrichtungen die zuständige oberste Landesbehörde des Landes, in dem der Treuhänder seinen Sitz hat.

(2) Die Befugnisse zur Festsetzung und Regelung der Versorgungsbezüge, zur Entscheidung über Widersprüche (§ 79 des Gesetzes in Verbindung mit § 126 Abs. 3 Nr. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung des § 191 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 — Bundesgesetzbl. I S. 17) und zur Vertretung gemäß § 79 des Geset-

zes in Verbindung mit dem dem § 174 des Bundesbeamtengesetzes entsprechenden, für die oberste Dienstbehörde (Absatz 1) geltenden Landesrecht können auch auf den Treuhänder, die Befugnisse zur Festsetzung und Regelung der Versorgungsbezüge auch auf Aufnahmeeinrichtungen übertragen werden. Die Übertragung ist unbeschadet landesrechtlicher Vorschriften (Satz 1) auch im Bundesanzeiger bekanntzumachen.

§ 13

(1) Die oberste Dienstbehörde hat den Treuhänder vor ihren Entscheidungen zu hören. Entscheidungen auf Grund von Kannvorschriften des Gesetzes und des Bundesbeamtengesetzes sind von der obersten Dienstbehörde im Benehmen mit dem Treuhänder zu treffen.

(2) In Fällen, in denen bei Anwendung des Gesetzes der Bundesminister der Finanzen mitwirkt, tritt an dessen Stelle der Treuhänder.

§ 14

(1) Soweit nach den Vorschriften über die Währungsumstellung im Bundesgebiet und nach den entsprechenden im Land Berlin geltenden Vorschriften eine Herkunftseinrichtung Versorgungsbezüge zahlt, bleiben diese Versorgungsempfänger für die Berechnung der gemeinsamen Versorgungslast und der Beiträge der Aufnahmeeinrichtungen (§ 2 dieser Verordnung) außer Betracht. Die nach Satz 1 gezahlten Bezüge werden den Empfängern auf die Versorgungsbezüge nach § 3 dieser Verordnung angerechnet.

(2) Soweit die bei einer Herkunftseinrichtung für Versorgungszahlungen vorhandenen Mittel (Absatz 1) in die nach § 2 dieser Verordnung bezeichneten gemeinsamen Mittel eingebracht oder zur Fortführung der Versorgungszahlungen einer oder mehreren Aufnahmeeinrichtungen übertragen werden, scheiden die Versorgungsempfänger dieser Herkunftseinrichtung für die Berechnung der gemeinsamen Versorgungslast und der Beiträge (§ 2 dieser Verordnung) aus.

ABSCHNITT II

§ 15

§ 13 Abs. 1 der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 15. Juni 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 308), § 13 Abs. 1 der Neunzehnten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 7. September 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 581), § 13 Abs. 1 der Einundzwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 29. Mai 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 448) und § 13 Abs. 1 der Zweiundzwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur

Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 29. Mai 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 453) erhalten folgende Fassung:

„§ 13

(1) Oberste Dienstbehörde im Sinne des § 60 des Gesetzes ist für die Angehörigen der Herkunftseinrichtungen der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung. Er kann seine Befugnisse durch allgemeine Anordnung auf eine andere Dienststelle übertragen, die Befugnis zur Entscheidung über Widersprüche jedoch nur in den Grenzen des § 126 Abs. 3 Nr. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Die Anordnung ist im Bundesanzeiger bekanntzumachen. § 174 Abs. 3 Halbsatz 2 des Bundesbeamtengesetzes bleibt unberührt.“

§ 16

§ 12 Abs. 1 der Vierzehnten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 18. Juni 1955 (Bundesgesetzblatt I S. 315) erhält folgende Fassung:

„§ 12

(1) Oberste Dienstbehörde im Sinne des § 60 des Gesetzes ist für die Angehörigen der Herkunftseinrichtung der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung. Er kann seine Befugnisse durch allgemeine Anordnung auf eine andere Dienststelle übertragen, die Befugnis zur Entscheidung über Widersprüche jedoch nur in den Grenzen des § 126 Abs. 3 Nr. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Die Anordnung ist im Bundesanzeiger bekanntzumachen. § 174 Abs. 3 Halbsatz 2 des Bundesbeamtengesetzes bleibt unberührt.“

ABSCHNITT III

§ 17

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel IV des Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 19. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 980) und Artikel VII des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1275) mit Wirkung vom 1. Oktober 1951 auch im Land Berlin.

§ 18

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des in den Absätzen 3 und 4 Bestimmten und mit Ausnahme des § 5 Abs. 1, der §§ 10 und 11 Abs. 2 Satz 1, 3 und Abs. 3 sowie der Anwendung des § 18a des Gesetzes (§ 2 Abs. 1, § 11 Abs. 2 Satz 1, 3 dieser Verordnung) mit Wirkung vom 1. April 1951 in Kraft.

(2) Hinsichtlich der in Absatz 1 ausgenommenen Vorschriften gilt mit Ausnahme für das Saarland und des § 12 Abs. 2 sowie der §§ 15, 16 dieser Verordnung folgendes:

1. § 5 Abs. 1, § 10 sowie § 11 Abs. 2 Satz 1 (ausgenommen hinsichtlich der Anwendung des § 18a des Gesetzes) und Abs. 3 dieser Verordnung treten mit Wirkung vom 1. September 1957 in Kraft;
2. für die Zeit vom 1. April 1951 bis 31. August 1957 finden an Stelle der in Nummer 1 bezeichneten Vorschriften § 5 Abs. 1, §§ 11 und 12 Abs. 2 Satz 1 der Einundzwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 29. Mai 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 448) entsprechende Anwendung, § 11 jedoch mit der Maßgabe, daß die Regelung der dortigen Nummer 2 entfällt. Für den gleichen Zeitraum ist § 11 Abs. 3 dieser Verordnung in folgender Fassung anzuwenden:

„(3) Für die Anwendung des § 20 Abs. 1 Nr. 2, der §§ 21, 22, 35 Abs. 3, des § 37 Abs. 3, des § 37b Abs. 2, des § 45 Abs. 2, der §§ 73, 74 des Gesetzes und des § 158 des Bundesbeamtengesetzes (für die Zeit vom 1. April 1951 bis 31. August 1953 an seiner Stelle des § 127 des Deutschen Beamtengesetzes) gilt die Beschäftigung eines Angehörigen der Herkunftseinrichtungen bei einer Aufnahmeeinrichtung ohne Rücksicht auf deren Rechtsnatur als Verwendung im öffentlichen Dienst.“

3. Soweit Vorschriften dieser Verordnung die Anwendung des § 18a des Gesetzes betreffen (§ 2 Abs. 1, § 11 Abs. 2 Satz 1, 3), treten sie mit Wirkung vom 1. April 1958 in Kraft.

(3) § 12 Abs. 2 sowie die §§ 15, 16 treten mit Wirkung vom Tage nach der Verkündung dieser Verordnung in Kraft.

(4) Im Saarland tritt diese Verordnung mit Wirkung vom 6. Juli 1959, hinsichtlich der in Absatz 3 bezeichneten Vorschriften jedoch erst zu dem dort genannten Zeitpunkt in Kraft.

Bonn, den 10. Juni 1960

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Für den Bundesminister des Innern
Der Bundesminister der Justiz
Schäffer

Anlage
(zu § 1)

I.

Herkunftseinrichtungen

1. Industrie- und Handelskammern
2. Handels- und Gewerkekammern, Handelsgremien in der Tschechoslowakei
3. Rigaer Börsenverein
4. Rigaer Börsenkomitee
5. Litauische Handels-, Industrie- und Handwerkskammer (anteilig für die Dienstangehörigen der Handelskorperschaft und der Industriekorperschaft)

II.

Aufnahmeeinrichtungen

Industrie- und Handelskammern, einschließlich der Handelskammern
Bremen und Hamburg